

## DOKUMENT 16

„Die Aufrechnung eines privaten Gläubigers mit einer ihm zustehenden Gegenforderung gegen eine volkseigene Forderung widerspricht dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums und ist daher unzulässig.“

OG, Urt. vom 16. November 1954 — 1 Zz 212/54.

Die Verklagte hatte beim Kläger, einem volkseigenen Betrieb, zur Lieferung in der Heizperiode 1951/52 5 250 000 Stück Feueranzünder bestellt. Der Kläger hatte diesen Auftrag mit Schreiben vom 22. August 1951 und der vom 9. Oktober 1951 datierten Auftragsbestätigung angenommen.

In Erfüllung des Vertrages lieferte der Kläger nur 1 890 000 Feueranzünder an die Verklagte aus. Die weitere Erfüllung des Vertrages lehnte er mit Schreiben vom 30. November 1951 ab. Die zur Herstellung der Feueranzünder erforderliche Anlage wurde abgebaut, da die Räumlichkeiten für andere Zwecke benötigt wurden. Die Verklagte hat für die gelieferten Feueranzünder nur Teilzahlungen geleistet. Der Restbetrag von 7995,50 DM steht noch offen.

Nach vergeblichen Mahnungen hat der Kläger auf Zahlung dieses Betrages nebst Verspätungszinsen Klage erhoben.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie wendet ein, ihr stehe eine Gegenforderung zu, mit der sie gegen die Klagforderung aufrechne. Diese Gegenforderung sei der Schadensersatzanspruch gegen den Kläger, den sie, da der Kläger den Vertrag nicht erfüllt habe, wegen des entgangenen Gewinns geltend machen könne. Ihr sei zumindest in der Höhe der Klagforderung ein Gewinn dadurch entgangen, daß ihr die vom Kläger nicht gelieferten Feueranzünder für den Umsatz verlorengegangen seien. Der Kläger sei nicht berechtigt gewesen, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen.

Der Kläger hat der Aufrechnung widersprochen, da sie gegenüber der zum Volkseigentum gehörigen Klagforderung unzulässig sei. Im übrigen hat er erwidert, daß er die Nichterfüllung des Vertrages nicht zu vertreten habe, da die ihm übergeordnete Verwaltung volkseigener Betriebe im Interesse der Durchführung des Fünf jahreplanes die weitere Herstellung von Feueranzündern untersagt habe.